Zürich Squash

Statuten

Gültige Fassung vom 01. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	**NAME, DAUER, SITZ, ZWECK**	**3**
1.1	**Sitz**	**3**
1.2	**Zweck**	**3**
2	**MITGLIEDSCHAFT**	**3**
2.1	**Mitgliederkategorien**	**3**
2.2	**Beginn der Mitgliedschaft**	**4**
2.3	**Rechte der Mitglieder**	**4**
2.4	**Pflichten der Mitglieder**	**4**
2.5	**Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss**	**4**
3	**ORGANISATION**	**4**
3.1	**Organe**	**4**
4	**FINANZEN**	**8**
4.1	**Einnahmen, Ausgaben**	**8**
4.2	**Geschäftsjahr**	**8**
5	**FUSION, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION**	**8**
5.1	**Fusion, Auflösung**	**8**
5.2	**Liquidation**	**9**
6	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**	**9**
6.1	**Statutenänderung**	**9**
6.2	**Inkrafttreten**	**9**

Präambel
Die Statuten sind aus Gründen des Sprachgebrauchs sowie der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form für Titel, Ämter und Bezeichnungen abgefasst. Sie erstrecken sich gleichwohl auf beide Geschlechter.

1 NAME, DAUER, SITZ, ZWECK

Unter dem Namen „Zürich Squash“ besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, im folgenden „ZS“ genannt. ZS ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Squashverbandes (Swiss Squash) und untersteht dessen Statuten und Reglemente.

1.1 Sitz

ZS hat seinen Sitz in Langnau am Albis.

1.2 Zweck

ZS bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Squashsports im Kanton Zürich
- die Förderung von Squash als Leistungs- und Breitensport
- die Förderung des Nachwuchses
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach aussen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Squash und anderen Sportverbänden
- die Lösung von Aufgaben, die ihm von Swiss Squash übertragen werden
- die Organisation des kantonalen Trainings-, Wettkampf- und Turnierbetriebs
- Unterstützung der Mitglieder beim Bau von Anlagen, Erwerb von Sportmaterial, Ausgaben für Ausbildung
- Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung von kantonalen, nationalen oder internationalen Anlässen.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliederkategorien

Mitglieder von ZS sind Squash Clubs und Squash Center oder Firmensportvereine mit einer Sektion Squash mit Sitz oder Standort im Kanton Zürich, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Squash, bzw. dem Schweizerischen Firmensportverband (SFS). Für Ausnahmen ist die Generalversammlung zuständig.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

Jedes Squashclub Mitglied von Swiss Squash, bzw. dem Schweizerischen Firmensportverband (SFS) mit Sitz im Kanton Zürich ist automatisch auch Mitglied von ZS.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von ZS und sind berechtigt, dessen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an dessen Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente von ZS einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen dessen Organe zu befolgen.

2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes aus Swiss Squash (siehe Statuten Swiss Squash Art. 7), bzw. wenn ein Firmensportverein mit einer Sektion Squash nicht mehr aktiv am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt.

3 ORGANISATION

3.1 Organe

Die Organe von ZS sind:

A. Generalversammlung
B. Vorstand
C. Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

1) Stellung, Zusammensetzung
Die Generalversammlung ist das oberste Organ von ZS. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

2) Stimmrecht, Stellvertretung
Das Stimmrecht richtet sich nach den Statuten von Swiss Squash, Art. 21.

3) Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Genehmigung des Protokolls
b) Genehmigung der Jahresberichte
c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
e) Wahl
   - des Präsidenten/der Präsidentin
   - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
   - von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
   - der Delegierten Swiss Squash und deren Stellvertreter
g) Genehmigung des Budgets
h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
i) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
k) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
l) Beschlussfassung über Ehrungen

4) Antragsrecht

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten zu richten.

5) Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

6) Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

7) Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Squashsport im Allgemeinen oder um den Zürcherischen Squashverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Generalversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

B Vorstand

1) Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan von ZS. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
- 2 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden gemäss Spesenreglement von Swiss Squash vergütet.

2) Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden.
Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

3) Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung ist ferner auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

4) Befugnisse Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von Swiss Squash übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung von ZS nach aussen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften von ZS
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für ZS und Festlegung der Art der Zeichnung

In der Kompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem von der Generalversammlung pro Geschäftsjahr festzulegenden Betrag.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Dritte oder an von ihm eingesetzte Kommissionen delegieren, nicht aber die Verantwortung.

5) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

1) Aufgaben, Amtsdauer

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz von ZS, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.
Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 FINANZEN

4.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen von ZS bestehen aus Beiträgen von Swiss Squash, Sponsorbeiträgen sowie Beiträgen von nationalen und/oder kantonalen Institutionen.

Die Ausgaben von ZS sind mit dessen Einnahmen zu decken.

Für die Verbindlichkeiten von ZS haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes sowie eine Nachschusspflicht von Swiss Squash ist ausgeschlossen.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

5 FUSION, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

5.1 Fusion, Auflösung

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Squash, die Fusion von ZS mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung von ZS oder die Änderung des Zwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Dritteln der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion von ZS, zur Auflösung von ZS oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung von ZS ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von Swiss Squash beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von Swiss Squash in Kraft.

5.2 Liquidation

Ist die Auflösung von ZS beschlossen, so wählt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Ein bei der Auflösung von ZS vorhandenes Reinvermögen ist den Mitgliedern gemäss den im letzten Geschäftsjahr abgerechneten Platzgebühren zu verteilen.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.
Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

6.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 19. März 2011 genehmigt, per 30. Juni revidiert und treten nach der Genehmigung durch Swiss Squash in dieser Form in Kraft.

Langnau am Albis, 03. Juli 2019